

## 2. Teilnahme am Schulversuch und Evaluation

### 2.1

<sup>1</sup>Öffentliche oder staatlich anerkannte Fachakademien für Wirtschaft gemäß § 1 Satz 1 Nr. 5 FakO bedürfen für die Teilnahme an dem Schulversuch der Genehmigung der jeweils örtlich zuständigen Schulaufsichtsbehörde. <sup>2</sup>Für staatlich anerkannte Fachakademien für Wirtschaft bleibt das Erfordernis einer gemäß Art. 99 Abs. 1 BayEUG erforderlichen Genehmigung unberührt. <sup>3</sup>Der Schulversuch wird in Vollzeit und Teilzeit durchgeführt (s. u. Nr. 4).

### 2.2

<sup>1</sup>Der Schulversuch wird evaluiert. <sup>2</sup>Die teilnehmenden Fachakademien verpflichten sich, an der Evaluation mitzuwirken und die dazu erforderlichen Auskünfte unter Beachtung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu erteilen.